

**Kooperationsvereinbarung**  
**zum**  
**Betrieb eines**  
**Kompetenzzentrums Bauen der Hochschulen NRW**  
**- KoBa NRW -**  
zwischen folgenden Hochschulen

Fachhochschule Aachen  
Fachhochschule Bielefeld  
Hochschule Bochum  
Hochschule für Gesundheit Bochum  
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Fachhochschule Dortmund  
Hochschule Düsseldorf  
Westfälische Hochschule  
Hochschule Hamm-Lippstadt  
Technische Hochschule Köln  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Fachhochschule Münster  
Hochschule Niederrhein  
Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Hochschule Ruhr West  
Hochschule Rhein-Waal  
Fachhochschule Südwestfalen

jeweils vertreten durch den\*die Kanzler\*in oder den\*die Vizepräsident\*in für Wirtschafts- und  
Personalverwaltung.

nachfolgend die „Kooperationspartner“

**Präambel**

Die Bauaktivitäten an den Hochschulen im Land NRW haben in den letzten Jahren im Bereich der Bauprojektentwicklung und Fragestellungen des laufenden Betriebs an Bedeutung gewonnen. Durch die neue Masterplanung des Landes, gestiegene Anforderungen an innovative Lehr-, Lern- und Arbeitswelten, Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekte im Bau- und Gebäudemanagement u.v.m. werden die Anforderungen an das Baumanagement an Hochschulen erneut steigen. Die Hochschulen stehen dabei vor der Herausforderung, komplexe Bau- und Gebäudemanagementthemen zu bearbeiten und hochschulintern Baukompetenzen auf- bzw. auszubauen. Dabei nehmen auch Arbeitsgruppen auf Landesebene (z.B. Weiterentwicklung des HIS Kennwertverfahrens, Masterplanung) sowie neue Trends und Entwicklungen (z.B. BIM, Digitalisierung im Bausektor) zu.

Die aktuelle Personalausstattung ist an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Regel

nicht ausreichend, um diese Entwicklungen in allen Belangen qualifiziert zu betreuen. Die Arbeitsmarktsituation im Baubereich und das für Hochschulen erforderliche Spezialwissen machen zudem auch bei verfügbaren Ressourcen eine Personalgewinnung schwierig, so dass eine hochschulinterne Stärkung der Fach- und Führungskräftekompetenzen im Bauprojektmanagement erforderlich wird.

Vor diesem Hintergrund wurde zum 1.1.2022 das „Kompetenzzentrum Bauen der Hochschulen NRW (KoBa NRW)“ zunächst für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) als Modellversuch eingerichtet. Grundlage dafür war eine Kooperationsvereinbarung der HAW Kooperationspartner (nachfolgend als „Gründungsvereinbarung“ bezeichnet).

Die Konferenz der Kanzler\*innen der HAW („KK HAW“) hat am 21.11.2024 einer Verstetigung des gemeinsamen Kompetenzzentrums über den 31.12.2025 hinaus zugestimmt. Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Partner sowie die Finanzierung für den dauerhaften Betrieb des KoBa NRW als gemeinsame Einrichtung der HAW geregelt.

Zum 1.7.2023 sind die Kunst- und Musikhochschulen NRW der Gründungsvereinbarung zunächst beigestreut. Die HAW sind für eine dauerhafte Partnerschaft oder andere Form der Kooperation mit den Kunst- und Musikhochschulen offen.

## **§ 1 Ziele**

- (1) Mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des KoBa NRW verfolgen die Kooperationspartner vorrangig folgende Ziele:
  - Auf- und Ausbau eines zentralen Wissensmanagements einschließlich einer Dokumentendatenbank im Bereich Hochschulbau.
  - Unterstützung der Hochschulen durch Konzepte, Masterdokumente/-vertragsvorlagen, best-practice Modelle etc.
  - Zentrale Klärung fachspezifischer Fragestellungen über das KoBa NRW, z.B. mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen („MKW“), dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW („BLB NRW“) und anderen Netzwerkpartnern.
  - Weiterentwicklung und Koordinierung eines Netzwerkes der Bau- und Gebäudedezernent\*innen.
  - Beteiligung an Lenkungskreisen und Arbeitsgruppen des Landes und anderer Netzwerkpartner.
  - Hochschulbezogene und zielgruppenorientierte Schulungen und Qualifizierungsprogramme im Bauprojektmanagement.
  - Durchführung allgemeiner Projektberatungen für Hochschulen bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten.
  - Aufbau von Wissen und Qualifizierung der Beschäftigten an den Partnerhochschulen.
  - Erkennen und Ausarbeiten neuer hochschulrelevanter Trends und Entwicklungen im Bauwesen.
- (2) Von dem Aufgabenprofil ausgenommen ist grundsätzlich die Beratung eines einzelnen Kooperationspartners in komplexen, spezifischen Einzel-/Rechtsfragen sowie die Übernahme von operativen Bauprojektsteuerungen. Das KoBa NRW richtet sein Aufgabenspektrum somit konsequent auf gemeinschaftliche Ziele und Interessen der Kooperationspartner, dem Wissenstransfer und allgemeinen hochschulbezogenen Projekt- und Praxisangeboten aus.

## **§ 2 Mitglieder, organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung**

- (1) Das KoBa NRW ist eine gemeinsame Einrichtung der Partnerhochschulen gem. § 77 Abs. 2 HG NRW.
- (2) Staatlich refinanzierte Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunst- und Musikhochschulen und Universitäten in NRW sind grundsätzlich beitriffsberechtigt. Der Beitritt erfolgt auf Antrag der jeweiligen Hochschule mit mehrheitlicher Zustimmung der KK HAW und mit Inkrafttreten einer entsprechenden Beitrittsvereinbarung.
- (3) Das KoBa NRW wird an der Technischen Hochschule Köln („Heimathochschule“) als eigenständige Organisationseinheit eingerichtet und hat seinen Sitz in Köln. Mit Mehrheitsbeschluss der Partnerhochschulen ist eine Verlagerung an eine andere Partnerhochschule möglich. In diesem Fall übernimmt die neue Partnerhochschule alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (4) Die Tätigkeit des KoBa NRW ist auf die fachliche Unterstützung der Kooperationspartner gerichtet. KoBa NRW tritt grundsätzlich in rechtlichen Angelegenheiten nicht eigenständig nach außen in Erscheinung. Zur Darstellung der fachlichen Angebote und zur Information und Kommunikation mit den Partnerhochschulen entwickelt das KoBa NRW im Geschäftsverkehr ein Corporate Design und stellt die Leistungen über eine eigene Web-Präsenz dar.
- (5) Die Leitung des KoBa NRW hat im Rahmen der in dieser Vereinbarung niedergelegten Zielsetzungen insbesondere folgende Aufgaben:
  - fachliche Personalverantwortung für die dem KoBa NRW angehörigen Beschäftigten (einschl. Teamentwicklung).
  - Sicherstellen und Koordinierung einer Arbeitsorganisation innerhalb des KoBa NRW, die den Aufgaben und Anforderungen entspricht, einschließlich der dafür notwendigen Geschäftsprozesse,
  - Weiterentwicklung des Leistungsangebotes bzw. einzelner Aufgabenschwerpunkte des KoBa NRW in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe,
  - Vermittlung von Aufgaben und Leistungen des KoBa NRW innerhalb der Heimathochschule und gegenüber Partnerhochschulen, der Kanzlerkonferenz und Netzwerkpartnern. Angelegenheiten des KoBa NRW von grundsätzlicher Bedeutung stimmt die Leitung mit der\*dem Vorsitzenden der Lenkungsgruppe ab.
- (6) Die dem KoBa NRW angehörenden Beschäftigten sind dienst- und arbeitsrechtlich der\*dem Kanzler\*in bzw. der\*dem Vizepräsident\*in für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Heimathochschule unterstellt. Über grundlegende Fragen, die Leitung oder die personelle Struktur des KoBa NRW betreffend, entscheidet die Kanzlerkonferenz daher in enger Abstimmung mit der Heimathochschule.

## **§ 3 Struktur**

- (1) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner wird über eine Lenkungsgruppe koordiniert. Sie stellt den jährlichen Arbeitsplan im Einvernehmen mit der KK HAW auf und schreibt ihn bei Bedarf unterjährig fort.
- (2) Der Lenkungsgruppe gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - fünf Kanzler\*innen bzw. Vizepräsident\*innen für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der HAW („HAW-Kanzler\*innen“),
  - fünf Bau-/Gebäudedezernent\*innen der HAW.Als Gäste ohne Stimmrecht können teilnehmen:
  - der\*die Kanzler\*in bzw. Vizepräsident\*in der Heimathochschule,
  - der\*die Sprecher\*in der Bau-/Gebäudedezernent\*innen sowie
  - der\*die Referent\*in der KK HAW.

Die Lenkungsgruppe und/oder die Partnerhochschulen können durch Mehrheitsbeschluss Arbeitsaufträge an das KoBa NRW erteilen. Der Arbeitsplan ist entsprechend anzupassen.

- (3) Vorsitzende\*r der Lenkungsgruppe ist die\*der jeweilige Sprecher\*in der Fachgruppe Bauen in der KK HAW, soweit nicht die Lenkungsgruppe eine andere Person aus dem Kreis der HAW-Kanzler\*innen zur\*zum Vorsitzenden wählt.
- (4) Bei Bedarf beruft das KoBa NRW zur Erfüllung seiner Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe themenbezogene und zeitlich befristete Arbeits-/Fachgruppen ein. Hierüber sollen eine praxisorientierte Herangehensweise sowie eine darauf gerichtete Einbeziehung von Fachexpertise aus dem Kreis der Partnerhochschulen gewährleistet werden. Den Kooperationspartnern ist bewusst, dass dies eine aktive Mitwirkung von qualifizierten Beschäftigten der Partnerhochschulen voraussetzt.
- (5) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie der Vorstand der KK sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des KoBa NRW zu unterrichten.

#### **§ 4 Aufgaben und Leistungen des KoBa NRW**

- (1) Das KoBa NRW führt seine Tätigkeit im Auftrag der Kooperationspartner nach den Grundsätzen des § 3 aus.
- (2) Das KoBa NRW legt den Kooperationspartnern jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Das KoBa NRW nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Zentrale (strategische) Aufgaben, u.a.
    - Fachliche Koordination und Abstimmung gemeinsamer Stellungnahmen an das MKW, anderer Fachministerien, den BLB NRW, sowie weiteren Organisationen.
    - Erarbeitung von gemeinsamen Positionen, Handlungsempfehlungen etc. im Bereich Baumanagement.
    - Begleitung der aktuellen Entwicklungen, z.B. zum Bauherrenoptionenmodell, Masterplanung u.ä.
    - Fachliche Unterstützung von einschlägigen Arbeits-/Fachgruppen auf Hochschulebene in NRW und ggf. auf Bundesebene.
  - b) Operative Aufgaben und Projekte umfassen u.a.
    - Masterplanung und Hochschulstandortentwicklungsplanung
    - Flächenberechnungen/-bilanzen, Raumprogramme, Raumlisten
    - Bauliche Analysen, Bauzustandsbewertungen, Gebäudesteckbriefe
    - Baukostenberechnungen, Finanzierungsfragen/ -modelle
    - Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Variantenvergleiche
    - Bauplanungsprozess und Projektleitfaden für Bauvorhaben
    - Vergabeverfahren (insbesondere VOB-/VgV Verfahren) und Vertragsangelegenheiten Miet- / Gestattungsverträge BLB NRW, Mietverträge mit Externen
    - Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen / Zertifizierungen
  - c) Wissensmanagement und Qualifizierung, u.a. Pflege der Wissensdatenbank, Bereitstellung von Informationen zu Fachthemen über eine Web-Präsenz für die Kooperationspartner, inkl. Newsletter zu aktuellen Entwicklungen.

- d) Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch
- Vernetzung mit MKW, HIS-HE, BLB NRW, Bau-/Gebäude-dezernent\*innen, u.a.
  - Stetiger Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der\*dem Referent\*in der Kanzlerkonferenz.
  - Planung und Gestaltung regelmäßiger Erfahrungsaustausche der Bau- und Gebäudemanagementdezernent\*innen.

#### **§ 5 Leistungen der beteiligten Hochschulen und Finanzierung**

- (1) Die Kooperationspartner tragen gemeinschaftlich die Personal- und Sachausgaben des KoBa NRW. Der Finanzplan ist von der Leitung des KoBa NRW für jeweils fünf Jahre aufzustellen und nach vorheriger Zustimmung der Lenkungsgruppe durch die Kanzlerkonferenz zu verabschieden. Eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge während der fünfjährigen Laufzeit eines Finanzplans bedarf der Zustimmung der Kanzlerkonferenz. Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 ist Teil des Vertrages (Anlage 1).
- (2) Die Beiträge der Kooperationspartner errechnen sich aus einem prozentualen Umverteilungsschlüssel auf der Grundlage des Anteils des bereinigten Haushaltsansatzes der Kooperationspartner am Gesamtansatz des bereinigten Haushaltsansatzes aller Kooperationshochschulen. Sofern die Kooperationspartner, insbesondere aufgrund ihrer Rechtsform, nicht die gesamten Leistungen nach § 4 in Anspruch nehmen können, kann ein abweichender Beitrag vereinbart werden. Die sich daraus ergebenden Beiträge werden jährlich von der Heimathochschule den Partnerhochschulen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Heimathochschule stellt die für den Betrieb des KoBa NRW erforderlichen Räume inkl. Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt die operative Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen (Personaleinstellung, Ausschreibung, Vergaben u.ä.) sowie die finanzielle Abwicklung.
- (4) Für die Leistungen nach § 5 Abs. 3 erhält die Heimathochschule eine pauschale Abgeltung in Höhe eines Overheads von 23 % der Personalkosten.
- (5) Im Falle der Auflösung des KoBa NRW nach § 7 Abs. 2 oder der Kündigung einer Partnerhochschule nach § 7 Abs. 3 verpflichten sich die Partnerhochschulen, die Übernahme der Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Abs. 6 in die eigene Hochschule zu prüfen. Ist eine Übernahme durch die Partnerhochschulen zum Zeitpunkt der Auflösung nicht möglich, verpflichten sich diese zur weiteren Finanzierung der Personalkosten, bis die Beschäftigungsverhältnisse enden oder in andere Beschäftigungsverhältnisse überführt werden können.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die Kooperationspartner gehen nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass ausschließlich die Overheadleistungen an die Heimathochschule umsatzsteuerbar sind und die Kooperationspartner darüber hinaus keine umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungen bewirken. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den Kooperationspartnern ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch bzw. Leistungstatbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so tragen die Kooperationspartner die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachträglich und die Heimathochschule wird Rechnungen gem. § 14 UstG ausstellen.

## § 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Gründungsvereinbarung aus dem Jahr 2021.
- (2) Der Betrieb des KoBa NRW ist für eine unbefristete Dauer vorgesehen. Wird jedoch eine Auflösung des KoBa NRW aufgrund schwerwiegender Gründe notwendig, bedarf diese der Zustimmung von mind. 75 % aller Partnerhochschulen (qualifizierte Mehrheit) sowie der Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Partnerhochschule unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2029. Die verbleibenden Partnerhochschulen stimmen sich dann über einen möglichen Änderungsbedarf in der Kooperation ab, insbesondere bzgl. des Verteilungsschlüssels und des Finanzplans. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden einer Partnerhochschule gemäß § 7 Abs. 2 die Auflösung des KoBa NRW beschlossen, beteiligt sich die ausscheidende Partnerhochschule entsprechend § 5 Abs. 5 an der Übernahme des Personals oder an den Personalkosten.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

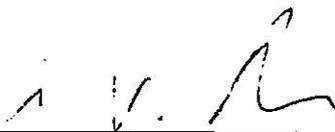
- (1) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages davon unberührt. Die Kooperationspartner werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem ideellen Willen der Kooperationspartner am nächsten kommt.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, Unstimmigkeiten möglichst außergerichtlich zu regeln. Gerichtsstand ist Köln.

Jede Partnerhochschule erhält eine Kopie des vollständig unterzeichneten Vertrages. Das Original wird beim KoBa NRW aufbewahrt.

### FH Aachen

12.12.24

Datum



Unterschrift des Kanzlers

Volker Stempel

### FH Bielefeld

8.1.2025

Datum



Unterschrift der Vizepräsidentin

Gehsa Schnier

### HS Bochum

12.12.2024

Datum



Unterschrift des Kanzlers

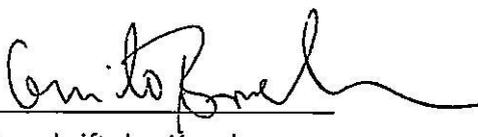
Markus Hinsenkamp



**FH Münster**

12.12.2024

Datum



Unterschrift des Kanzlers  
Guido Brebaum

**HS Niederrhein**

16.12.2024

Datum



Unterschrift der Kanzlerin  
Prof. Dr. Fabienne Köller-Marek

**TH Ostwestfalen-Lippe**

12.12.2024

Datum

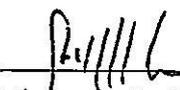


Unterschrift der Kanzlerin  
Nicole Soltwedel

**HS Rhein - Waal**

12.12.2024

Datum



Unterschrift des Kanzlers  
Michael Strotkemper

**HS Ruhr West**

12.12.2024

Datum



Unterschrift des Kanzlers  
Dr. Jörn Hohenhaus

**FH Südwestfalen**

12.12.2024

Datum



Unterschrift des Kanzlers  
Dr. Ulrich Müller

**ANLAGE 1 zur Kooperationsvereinbarung KoBa NRW - Finanzplanung 2025 bis 2029**

Finanzentwicklung   Gesamtüberblick	PLAN 2025	PLAN 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2029	Anmerkung
Zuschuss HAW aus Zukunftsfonds	121.500,00	121.500,00	121.500,00	121.500,00	121.500,00	Die Zuweisung aus dem HAW Zukunftsfonds ist ab 2027 nicht gesichert
Beiträge HAW Partnerhochschulen	170.000,00	200.000,00	210.000,00	210.000,00	215.000,00	HAW Beitrag erhöht sich ggf. ab 2027 um den wegfallenden Zuschuss aus dem ZF
Beiträge Kunst- und Musikhochschulen	65.000,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00	KuMu beiträgt bis 31.12.26
Einnahmen MWK und Partnerbeiträge - gesamt	356.500,00	386.500,00	331.500,00	331.500,00	336.500,00	
Übertragung Reste Vorjahr	113.769,01	124.459,01	158.999,01	107.052,61	44.916,61	Reste 2024-26 durch Sonderfinanzierung und Stellenvakanzen
Verfügbare Mittel	470.269,01	510.959,01	490.499,01	438.552,61	381.416,61	Finanzplanung 2024 und 2025 wurde (incl. Betrag KuMu) bereits genehmigt
Gesamtsumme Personalkosten	247.000,00	252.000,00	272.000,00	280.000,00	284.000,00	siehe unten
Overhead (23% auf Personalkosten)	58.810,00	57.960,00	62.560,00	64.400,00	65.320,00	
Umsatzsteuer auf DV nach § 2b UStG ab 2025	0,00	0,00	11.866,40	12.236,00	12.410,00	ab 2027 ggf. mit 19 % Steuern
Gesamtsumme Overhead	58.810,00	57.960,00	74.446,40	76.636,00	77.730,00	Overhead beträgt ca 20 % der Gesamtausgaben
Reisekosten (3080, KoBa)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	Für Besuche der Partnerhochschulen und Veranstaltungen
lfd. Geschäftsbedarf / Veranstaltungen	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
Sonderaufträge / extern*	36.000,00	36.000,00	31.000,00	31.000,00	31.000,00	siehe unten
Gesamtsumme Sachmittel	42.000,00	42.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	
Gesamtsumme AUSGABE	348.810,00	354.960,00	366.446,40	396.636,00	401.730,00	Erfahrungsgemäß fließen nicht alle Mittel ab (z.B. Personalvakanzen)
Saldo   Einnahmen - Ausgaben	124.459,01	158.999,01	107.052,61	44.916,61	47.916,61	Planung 2026 prüfen, wenn NF-Lehrlings- und KuMu Entscheidung feststeht
Erfüllung Sonderaufträge	PLAN 2025	PLAN 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2028	
Videoproduktion für Schulungsmaterial	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	
Internet - Folgeaufträge/Wartung Elancer	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	Wartung/Schulung
Jur. Prüfung und Beauftragungen Bauthemen	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	Vormerkposten
Jur. Prüfung und Beauftragungen Klimaschutz	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Vormerkposten
	36.000,00	36.000,00	31.000,00	31.000,00	31.000,00	
Erfüllung Personalausgaben	PLAN 2025	PLAN 2026	PLAN 2027	PLAN 2028	PLAN 2028	Tarifvertrag ab 2025 führt zu starkem Anstieg
0,5 / 0,75 Leitung	42.000,00	42.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	30 Std. bis 2026, z.T. finanziert von THK; ab 10/2026, 0,5 VZA aus Beiträgen
1,00 SB Masterplanung, Bauthemen, Flächenmanagement	84.000,00	84.000,00	86.000,00	92.000,00	94.000,00	
0,75 SB Nachhaltiges Bauen, Klimaschutz, Baul. Analyse	70.000,00	70.000,00	80.000,00	80.000,00	82.000,00	
0,75 Teamassistenz	51.000,00	55.000,00	56.000,00	58.000,00	58.000,00	
0,50 Internet - (zunächst) befristet / 2 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bis 06/2026 aus ZSL Hochschulbau; langfristiger Bedarf aus KoBa NRW Sicht
0,25 Student. Aushilfe - jeweils befristete Verträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bis 06/2026 aus ZSL Hochschulbau
	247.000,00	252.000,00	272.000,00	280.000,00	284.000,00	